

Amt der Tiroler Landesregierung  
**Verfassungsdienst**

**Mag. Elke Larcher-Bloder**  
Eduard-Wallnöfer-Platz 3  
6020 Innsbruck  
0512/508-2201  
verfassungsdienst@tirol.gv.at  
www.tirol.gv.at

Geschäftszahl – beim Antworten bitte angeben  
VD-1638/32-2025  
Innsbruck, 28.01.2025

Informationen zum rechtswirksamen Einbringen und  
Datenschutz unter [www.tirol.gv.at/information](http://www.tirol.gv.at/information)

---

**Verhältnismäßigkeitsprüfung  
vor der Erlassung neuer Berufsreglementierungen im Sinn des 6. Abschnitts des Tiroler  
EU-Berufsangelegenheitengesetzes**

**Gegenstand:** Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Tiroler Sozialbetreuungsberufegesetz geändert wird (Fassung vom 28. Jänner 2025; in der Anlage beiliegend)

**Rechtsgrundlage:** Tiroler EU-Berufsangelegenheiten-Gesetz, LGBl. Nr. 86/2015, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 79/2023 (§§ 24 ff.)

**Unionsrechtliche Grundlage:** Richtlinie (EU) 2018/958 des Europäischen Parlaments und des Rates über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen, ABl. 2018 Nr. L 173, S. 25

## **A. Erforderlichkeit der Durchführung einer Verhältnismäßigkeitsprüfung**

### **1. Gegenstand der Verhältnismäßigkeitsprüfung; landesgesetzliche Grundlage:**

Grundlegend für die Frage der Verpflichtung zur Durchführung einer Verhältnismäßigkeitsprüfung in Bezug auf einen Beruf, der landesgesetzlich einer Regelung unterzogen werden soll, ist § 24 des Tiroler EU-Berufsangelegenheiten-Gesetzes. Diese Bestimmung lautet:

#### **„§ 24**

#### **Gegenstand**

(1) Gesetzesvorschläge und Entwürfe von Verordnungen, die einen landesgesetzlich zu regelnden Beruf zum Gegenstand haben, sind einer Verhältnismäßigkeitsprüfung zu unterziehen, sofern diese

- a) Regelungen vorsehen, welche die Aufnahme oder die Ausübung des betreffenden Berufes oder einer bestimmten Art seiner Ausübung einschließlich des Führens einer Berufsbezeichnung und der im Rahmen dieser Berufsbezeichnung erlaubten beruflichen Tätigkeiten beschränken,
- b) im Zusammenhang mit der vorübergehenden und gelegentlichen Ausübung des betreffenden Berufes spezifische Anforderungen im Sinn von Titel II der Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen vorsehen oder
- c) bestehende Regelungen nach lit. a oder b ändern.

(2) Gesetzesvorschlägen und Entwürfen von Verordnungen, die einer Verhältnismäßigkeitsprüfung zu unterziehen sind, müssen Erläuterungen beigegeben werden, welche die für die beabsichtigte Berufsreglementierung maßgebenden Gründe so ausführlich darlegen, dass auf ihrer Grundlage die Verhältnismäßigkeitsprüfung durchgeführt werden kann. Diesem Erfordernis kann durch einen Hinweis auf eine dem jeweiligen Entwurf angeschlossene Verhältnismäßigkeitsprüfung entsprochen werden.

(3) Eine Verhältnismäßigkeitsprüfung kann unterbleiben, wenn ein Gesetzesvorschlag oder Entwurf einer Verordnung

- a) der Durchführung eines Rechtsaktes im Rahmen der Europäischen Union dient, der spezifische Anforderungen an einen bestimmten Beruf derart festlegt, dass hinsichtlich der Art und Weise ihrer Umsetzung kein Spielraum verbleibt, oder
- b) weder Beschränkungen nach Abs. 2 lit. a noch spezifische Anforderungen nach Abs. 2 lit b vorsieht, einschließlich redaktioneller Änderungen oder technischer Anpassungen des Inhalts von Ausbildungsgängen oder der Aktualisierung von Ausbildungsvorschriften.

(4) Die Landesregierung hat Entwicklungen im Bereich der landesgesetzlich geregelten Berufe, für die Reglementierungen im Sinn des Abs. 1 lit. a oder b bestehen, zu verfolgen und auf dieser Grundlage deren Verhältnismäßigkeit regelmäßig zu evaluieren.“

### **2. Der vorliegende Gesetzentwurf als Gegenstand der Verhältnismäßigkeitsprüfung:**

#### **2.1. Der wesentliche Gesetzesinhalt:**

- a) In Umsetzung der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern, mit der die Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über Sozialbetreuungsberufe geändert wird, LGBl. Nr. 1/2025, soll vorgesehen werden, dass die Führung der Berufsbezeichnungen „Fach-Sozialbetreuer“/„Fach-Sozialbetreuerin“ bzw. „Diplom-Sozialbetreuer“/„Diplom-Sozialbetreuerin“ bereits ab dem vollendeten 18. Lebensjahr erfolgen kann und damit einhergehend diese Berufe bereits ab 18 Jahren ausgeübt werden können.
- b) Ebenfalls in Umsetzung der genannten Vereinbarung nach Art. 15a B-VG sollen die Kompetenzen insbesondere der Heimhelferinnen bzw. Heimhelfer bei der Unterstützung der Basisversorgung erweitert werden.
- c) Neben der Streichung des Mindestalters bei der Aufnahme in einen Ausbildungslehrgang soll auch die Festlegung von weiteren Aufnahmevoraussetzungen entfallen.
- d) Es wird vorgesehen, dass die Landesregierung die Ausbildungsanforderungen unter der Berücksichtigung der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern, mit der die Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den

Ländern über Sozialbetreuungsberufe geändert wird, LGBl. Nr. 1/2025, anzupassen hat. Durch die genannte staatsrechtliche Vereinbarung wird eine geringfügige Anpassung bei den Ausbildungsinhalten der Ausbildung zur Heimhelferin bzw. zum Heimhelfer sowie der Ausbildung zur Fach-Sozialbetreuerin BB bzw. zum Fach-Sozialbetreuer BB vorgesehen. Der Umfang der Ausbildungen bleibt davon jedoch jeweils unberührt.

## 2.2 Verpflichtung zur Durchführung der Verhältnismäßigkeitsprüfung:

Die unter 2.1. a, b und c geschilderten Regelungen erfüllen die Voraussetzungen nach § 24 Abs. 1 lit. c des Tiroler EU-Berufsangelegenheiten-Gesetzes, da bestehende Regelungen betreffend die Aufnahme oder die Ausübung des Berufes geändert werden. Eine Ausnahme iSd § 24 Abs. 3 lit. b leg. cit. liegt lediglich hinsichtlich der unter 2.1.d genannten Regelungen vor; im Sinn der Vollständigkeit werden diese Regelungen im Folgenden aber mitberücksichtigt. Der vorliegende Entwurf einer Novelle zum Tiroler Sozialbetreuungsberufegesetz ist damit einer Verhältnismäßigkeitsprüfung zu unterziehen.

## **B. Verhältnismäßigkeitsprüfung**

### **1. Prüfumfang und Prüfkriterien; Allgemeines:**

Der Inhalt der Verhältnismäßigkeitsprüfung ist in § 26 Abs. 1 des Tiroler EU-Berufsangelegenheiten-Gesetzes geregelt. Demnach ist in deren Rahmen zu prüfen, ob die betreffenden Regelungen

- a) keine ungerechtfertigte direkte oder indirekte Diskriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit oder des Wohnsitzes darstellen,
- b) durch Ziele des Allgemeininteresses im Sinn des § 27 gerechtfertigt sind und
- c) für die Verwirklichung dieser Ziele geeignet sind und nicht über das zur Erreichung dieser Ziele erforderliche Maß im Sinn des § 28 hinausgehen.

Allgemein ist im § 26 Abs. 2 leg. cit. bestimmt, dass im Rahmen der Verhältnismäßigkeitsprüfung die Gründe für die Betrachtung einer Regelung als gerechtfertigt und verhältnismäßig durch qualitative und, soweit möglich und relevant, quantitative Elemente zu substantiieren sind.

### **2. Anwendung der Prüfkriterien auf den vorliegenden Gesetzentwurf:**

#### 2.1. Frage des Vorliegens einer ungerechtfertigten direkten oder indirekten Diskriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit oder des Wohnsitzes (§ 26 Abs. 1 lit. a Tiroler EU-Berufsangelegenheiten-Gesetz):

Die unter A 2.1. genannten Regelungen stellen weder auf die Staatsangehörigkeit noch auf den Wohnsitz von Personen ab.

#### 2.2. Frage der Rechtfertigung durch Ziele des Allgemeininteresses (§ 26 Abs. 1 lit. b Tiroler EU-Berufsangelegenheiten-Gesetz)

- a. Nach § 27 Abs. 1 des Tiroler EU-Berufsangelegenheiten-Gesetzes sind Regelungen insbesondere dann durch Ziele des Allgemeininteresses gerechtfertigt, wenn sie aus Gründen der öffentlichen Ordnung, der öffentlichen Sicherheit oder der öffentlichen Gesundheit oder durch sonstige zwingende Gründe des Allgemeininteresses objektiv gerechtfertigt sind; hierzu zählen etwa die Erhaltung des finanziellen Gleichgewichts der Systeme der sozialen Sicherung, der Schutz der Verbraucher, der Dienstleistungsempfänger und der Arbeitnehmer, die Wahrung der geordneten Rechtspflege, die Gewährleistung der Lauterkeit des Handelsverkehrs, die Betrugsbekämpfung und die Verhinderung von

Steuerhinterziehung und Steuervermeidung sowie die Sicherstellung einer wirksamen Steueraufsicht, die Verkehrssicherheit, der Schutz der Umwelt und der städtischen Umwelt, die Tiergesundheit, das geistige Eigentum, der Schutz und die Erhaltung des nationalen historischen und künstlerischen Erbes, Ziele der Sozialpolitik und Ziele der Kulturpolitik.

Nach § 27 Abs. 2 leg. cit. stellen Gründe, die rein wirtschaftlicher Natur sind, oder rein verwaltungstechnische Gründe keine zwingenden Gründe des Allgemeininteresses dar, die eine Beschränkung des Zugangs zu reglementierten Berufen oder ihrer Ausübung rechtfertigen können.

- b. Durch das Absehen von einem Mindestalter für die Aufnahme in einen Ausbildungslehrgang und die Senkung des Mindestalters für die Ausübung einer Tätigkeit als Fach-Sozialbetreuer/Fach-Sozialbetreuerin bzw. als Diplom-Sozialbetreuer/Diplom-Sozialbetreuerin soll zunächst ein nahtloser Übergang zwischen dem Pflichtschulabschluss und einer Ausbildung in den Sozialbetreuungsberufen ermöglicht und verhindert werden, dass sich Personen, die das derzeit vorgesehene Mindestalter von 17 Jahren noch nicht erreicht haben, sich für eine andere Ausbildung entscheiden. Zudem wird dem Mangel an Pflege- und Betreuungspersonen entgegengewirkt, da die dringend benötigten Fachkräfte früher als bisher eingesetzt werden können.

Durch die Ausweitung der Kompetenzen der Heimhelfer/Heimhelferinnen bzw. der Fach-Sozialbetreuer BB/ Fach-Sozialbetreuerinnen BB bei „unterstützenden Aufgaben bei der Basisversorgung“, sollen eine qualifizierte Betreuung von Menschen mit Betreuungsbedarf sichergestellt und gleichzeitig andere Angehörige der Gesundheits- und Pflegeberufe bzw. der Sozialbetreuungsberufe entlasten werden.

Durch die Vorgaben an den Verordnungsgeber, dass dieser die Ausbildungsanforderungen an die Bestimmungen der unter A.2.1.d genannten staatsrechtlichen Vereinbarung anzupassen hat und damit die vorgesehene geringfügige Anpassung in den Ausbildungsinhalten der Ausbildungen zur Heimhelferin und zum Heimhelfer bzw. zum Fach-Sozialbetreuer BB bzw. zur Fach-Sozialbetreuerin BB zu übernehmen hat, soll eine qualitative Betreuung von Menschen mit Betreuungsbedarf gesichert werden.

Die mit vorliegender Novelle bewirkte Änderung des Berufszugangs ist daher aus zwingenden Gründen des Allgemeininteresses, nämlich der öffentlichen Gesundheit, der Sozialpolitik und des Schutzes der Dienstleistungsempfänger gerechtfertigt.

### 2.3. Frage der Eignung und Verhältnismäßigkeit (§ 26 Abs. 1 lit. c Tiroler EU-Berufsangelegenheiten-Gesetz):

- a. Für die Frage der Verhältnismäßigkeit – die nur dann gegeben ist, wenn eine Regelung für die Verwirklichung des angestrebten Zieles geeignet ist und nicht über das zur Erreichung dieses Zieles erforderliche Maß hinausgeht – sind die Kriterien nach § 28 des Tiroler EU-Berufsangelegenheiten-Gesetzes maßgebend. Diese Bestimmung lautet:

#### **„§ 28**

#### **Verhältnismäßigkeit**

(1) Bei der Beurteilung, ob eine Regelung für die Verwirklichung des angestrebten Zieles geeignet ist und nicht über das zur Erreichung dieses Zieles erforderliche Maß hinausgeht, ist Folgendes zu berücksichtigen:

- a) die Eigenart der mit den angestrebten Zielen des Allgemeininteresses verbundenen Risiken, insbesondere der Risiken für Dienstleistungsempfänger, einschließlich Verbraucher, Berufsangehörige und Dritte,
- b) ob bestehende Regelungen spezifischer oder allgemeiner Art, etwa die Regelungen in Rechtsvorschriften auf dem Gebiet der Produktsicherheit oder des Verbraucherschutzes, nicht ausreichen, um das angestrebte Ziel zu erreichen,
- c) die Eignung der Vorschriften hinsichtlich ihrer Angemessenheit zur Erreichung des angestrebten Ziels, und ob sie diesem Ziel tatsächlich in kohärenter und systematischer Weise gerecht werden und somit den Risiken entgegenwirken, die bei vergleichbaren Tätigkeiten in ähnlicher Weise identifiziert wurden,

- d) die Auswirkungen auf den freien Personen- und Dienstleistungsverkehr innerhalb der Union, die Wahlmöglichkeiten für die Verbraucher und die Qualität der bereitgestellten Dienstleistungen,
  - e) die Möglichkeit des Rückgriffs auf gelindere Mittel zur Erreichung des im Allgemeininteresse liegenden Ziels; wenn die Vorschriften nur durch den Verbraucherschutz gerechtfertigt sind und sich die identifizierten Risiken auf das Verhältnis zwischen dem Berufsangehörigen und dem Verbraucher beschränken und sich deshalb nicht negativ auf Dritte auswirken, ist insbesondere zu prüfen, ob das Ziel durch Maßnahmen erreicht werden kann, die gelinder sind, als die Tätigkeiten vorzubehalten,
  - f) die Wirkung der neuen oder geänderten Regelungen, wenn sie mit anderen Regelungen, die den Zugang zu reglementierten Berufen oder deren Ausübung beschränken, kombiniert werden, und insbesondere, wie die neuen oder geänderten Regelungen kombiniert mit anderen Anforderungen zum Erreichen desselben im Allgemeininteresse liegenden Ziels beitragen und ob sie hierfür notwendig sind.
- (2) Soweit dies in Bezug auf die Art und den Inhalt der betreffenden Regelungen von Belang ist, ist weiters zu berücksichtigen:
- a) der Zusammenhang zwischen dem Umfang der von einem Beruf erfassten oder einem Beruf vorbehaltenen Tätigkeiten und der erforderlichen Berufsqualifikation,
  - b) der Zusammenhang zwischen der Komplexität der betreffenden Aufgaben und der Notwendigkeit, dass diejenigen, die sie wahrnehmen, im Besitz einer bestimmten Berufsqualifikation sind, insbesondere in Bezug auf Niveau, Eigenart und Dauer der erforderlichen Ausbildung oder Erfahrung,
  - c) die Möglichkeit zum Erlangen der beruflichen Qualifikation auf alternativen Wegen,
  - d) ob und warum die bestimmten Berufen vorbehaltenen Tätigkeiten mit anderen Berufen geteilt oder nicht geteilt werden können,
  - e) der Grad an Autonomie bei der Ausübung eines reglementierten Berufs und die Auswirkungen von Organisations- und Überwachungsmodalitäten auf die Erreichung des angestrebten Ziels, insbesondere wenn die mit einem reglementierten Beruf zusammenhängenden Tätigkeiten unter der Kontrolle und Verantwortung einer ordnungsgemäß qualifizierten Fachkraft stehen,
  - f) die wissenschaftlichen und technologischen Entwicklungen, die die Informationsasymmetrie zwischen Berufsangehörigen und Verbrauchern tatsächlich abbauen oder verstärken können.
- (3) Im Rahmen des Abs. 1 lit. f ist die Auswirkung der betreffenden Regelung, wenn sie mit einer oder mehreren Anforderungen kombiniert wird, zu prüfen, wobei die Tatsache zu berücksichtigen ist, dass diese Auswirkungen sowohl positiv als auch negativ sein können, und insbesondere die folgenden:
- a) Tätigkeitsvorbehalte, geschützte Berufsbezeichnung oder jede sonstige Form der Reglementierung im Sinn von Art. 3 Abs. 1 lit. a der Richtlinie 2005/36/EG,
  - b) Verpflichtungen zur kontinuierlichen beruflichen Weiterbildung,
  - c) Vorschriften in Bezug auf Berufsorganisation, Standesregeln und Überwachung,
  - d) Pflichtmitgliedschaft in einer Berufsorganisation, Registrierungs- und Genehmigungsregelungen, insbesondere wenn diese Anforderungen den Besitz einer bestimmten Berufsqualifikation implizieren,
  - e) quantitative Beschränkungen, insbesondere Anforderungen, die die Zahl der Zulassungen zur Ausübung eines Berufs begrenzen oder eine Mindest- oder Höchstzahl der Arbeitnehmer, Geschäftsführer oder Vertreter festsetzen, die bestimmte Berufsqualifikationen besitzen,
  - f) Anforderungen an bestimmte Rechtsformen oder Anforderungen in Bezug auf die Beteiligungsstruktur oder Geschäftsleitung eines Unternehmens, soweit diese Anforderungen unmittelbar mit der Ausübung des reglementierten Berufs zusammenhängen,
  - g) geografische Beschränkungen, einschließlich dann, wenn der Beruf in einer Weise reglementiert ist, die sich von der Reglementierung in anderen Ländern unterscheidet,
  - h) Anforderungen, die die gemeinschaftliche oder partnerschaftliche Ausübung eines reglementierten Berufs beschränken, sowie Unvereinbarkeitsregeln,
  - i) Anforderungen an den Versicherungsschutz oder andere Mittel des persönlichen oder kollektiven Schutzes in Bezug auf die Berufshaftpflicht,
  - j) Anforderungen an Sprachkenntnisse, soweit diese für die Ausübung des Berufs erforderlich sind,
  - k) festgelegte Mindest- und/oder Höchstpreisanforderungen,
  - l) Anforderungen für die Werbung.

(4) Im Fall von Regelungen nach § 24 Abs. 1 lit. b, gegebenenfalls in Verbindung mit lit. c, ist zusätzlich zu prüfen ob mit den betroffenen spezifischen Anforderungen der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit eingehalten wird. Dies gilt auch für Regelungen, die

- a) eine automatische vorübergehende Eintragung oder eine Pro-forma-Mitgliedschaft bei einer Berufsorganisation gemäß Art. 6 Abs. 1 Buchstabe a der Richtlinie 2005/36/EG,
- b) eine vorherige Meldung gemäß Art. 7 Abs. 1 der Richtlinie 2005/36/EG, die Vorlage der nach Abs. 2 des genannten Artikels geforderten Dokumente oder eine sonstige gleichwertige Anforderung,
- c) die Zahlung einer Gebühr oder von Entgelten, die vom Dienstleistungserbringer für die Verwaltungsverfahren im Zusammenhang mit dem Zugang zu reglementierten Berufen oder deren Ausübung gefordert werden,

vorsehen. Dies gilt jedoch nicht für Maßnahmen, durch die die Einhaltung geltender Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen gewährleistet werden soll, die im Einklang mit dem Unionsrecht anzuwenden sind.“

b. Die für die Beurteilung der Eignung der Maßnahme ausschlaggebende Eigenart des Risikos für die Dienstleistungsempfänger iSd § 28 Abs. 1 lit. a des Tiroler EU-Berufsangelegenheiten-Gesetzes liegt in der unzureichenden Betreuung von betreuungsbedürftigen Menschen durch zu wenig oder nicht ausreichend qualifiziertes Personal. Durch die Ausweitung der Kompetenzen der Heimhelfer/Heimhelferinnen bzw. der Fach-Sozialbetreuer BB/Fach-Sozialbetreuerinnen BB bei „unterstützenden Aufgaben bei der Basisversorgung“, sollen eine qualifizierte Betreuung von Menschen mit Betreuungsbedarf sichergestellt und gleichzeitig andere Angehörige der Gesundheits- und Pflegeberufe bzw. der Sozialbetreuungsberufe entlasten werden. Die Anpassung der Ausbildungsinhalte an die Vorgaben der im Punkt A. 2.1.d genannten staatsrechtlichen Vereinbarung ist notwendig, um die Heimhelfer/Heimhelferinnen oder die Fach-Sozialbetreuer BB/Fach-Sozialbetreuerinnen BB entsprechend auszubilden, um die nunmehr vorgesehenen ergänzenden Aufgaben bei „unterstützenden Aufgaben bei der Basisversorgung“ zu erlernen und damit eine qualifizierte Betreuung sicher zu stellen. Um dem Fachkräftemangel und damit dem Risiko einer unzureichenden Betreuung von betreuungsbedürftigen Menschen entgegenzuwirken zu können, soll von einem Mindestalter für die Aufnahme in Ausbildungslehrgänge abgesehen werden und sollen die Altersgrenzen für die Ausübung einer Tätigkeit als Fach-Sozialbetreuer/Fach-Sozialbetreuerin bzw. als Diplom-Sozialbetreuer/Diplom-Sozialbetreuerin gesenkt werden. Diese Regelungen sind daher geeignet, die Ziele der öffentlichen Gesundheit, der Sozialpolitik und des Schutzes der Dienstleistungsempfänger sicherzustellen.

Mit den bestehenden Regelungen kann im Hinblick auf die vorgenannten Ziele im Sinn des § 28 Abs. 1 lit. b leg. cit. nicht das Auslangen gefunden werden. Die Erweiterung der Kompetenzen der Heimhelfer/Heimhelferinnen bzw. der Fach-Sozialbetreuer BB/Fach-Sozialbetreuerinnen BB bei „unterstützenden Aufgaben bei der Basisversorgung“, und die damit einhergehenden notwendigen geringfügigen Anpassungen der Ausbildungsinhalte stellen sicher, dass betreuungsbedürftige Personen qualifiziert betreut werden können. Darüber hinaus führen das Absehen von einem Mindestalter für die Aufnahme in einen Ausbildungslehrgang sowie die Senkung des Mindestalters für die Ausübung einer Tätigkeit als Fach-Sozialbetreuer/Fach-Sozialbetreuerin bzw. als Diplom-Sozialbetreuer/Diplom-Sozialbetreuerin zu einer wesentlichen Erleichterung der Berufsausübung, weshalb diese Regelungen jedenfalls zur Erreichung der oben genannten Ziele notwendig und iSd § 28 Abs. 1 lit. c leg. cit. angemessen sind. Gelindere Mittel zur Erreichung der oben genannten Ziele sind nicht denkbar (§ 28 Abs. 1 lit. e leg. cit.).

Auswirkungen iSd § 28 Abs. 1 lit. d leg. cit. auf den freien Personen- und Dienstleistungsverkehr innerhalb der Union, die Wahlmöglichkeiten für die Verbraucher und die Qualität der bereitgestellten Dienstleistungen sind durch die gegenständlichen Regelungen in positiver Hinsicht zu erwarten. Durch die unter A. 2.1 lit. a und c vorgesehenen Regelungen werden sowohl der Zugang zu Ausbildungen als auch der Zugang zur Berufsausübung wesentlich erleichtert. Die Regelungen betreffend die

Kompetenzerweiterungen für Heimhelferinnen/Heimhelfer bzw. Fach-Sozialbetreuer BB/Fach-Sozialbetreuerin BB und damit einhergehend die geringfügigen Anpassungen der Ausbildungsinhalte wirkt sich positiv auf die Qualität der Dienstleistungen aus und führt zu einer Erhöhung der Betreuungsqualität. In die Wahlmöglichkeit der Verbraucherinnen und Verbraucher wird durch die genannten Maßnahmen nicht eingegriffen.

Im Hinblick auf § 28 Abs. 1 lit. f des Tiroler EU-Berufsangelegenheiten-Gesetzes ist darauf hinzuweisen, dass sich keine Auswirkungen durch die unter A.2.1. genannten Regelungen durch die Kombination mit anderen den Zugang zu den Ausbildungen oder der Ausübung von reglementierten Berufen beschränkenden Vorschriften ergeben. Wenngleich die geringfügigen Anpassungen der Ausbildungsinhalte für Heimhelfer/Heimhelferinnen und Fach-Sozialbetreuer BB/Fach-Sozialbetreuerinnen BB durch Verordnung zu erlassen sind, werden diese durch den Hinweis auf die Vereinbarung nach Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über Sozialbetreuungsberufe, LGBl. Nr. 51/2005 in der Fassung der Kundmachung LGBl. Nr.1/2025, bereits im Tiroler Sozialbetreuungsberufegesetz konkret grundgelegt. Es sind keine weiteren Vorschriften in Bundes- oder Landesgesetzen anzuwenden, welche in Kombination mit den neuen Regelungen zu weiteren Einschränkungen führen.

- c. Durch die geringfügigen Anpassungen der Ausbildungsinhalte Heimhelfer/Heimhelferinnen und Fach-Sozialbetreuer BB/Fach-Sozialbetreuerinnen BB, die zu keiner Verlängerung der Ausbildung führen, werden die Qualifikationen der Auszubildenden an die neuen Kompetenzen angepasst (§ 28 Abs. 2 lit. a leg. cit).

Die erforderliche Berufsqualifikation steht jedenfalls in einem angemessenen Verhältnis zur Komplexität der zu erfüllenden Aufgaben, da die Ausbildung auf das Wesentliche beschränkt ist (§ 28 Abs. 2 lit. b leg. cit).

Durch die umfassenden Anrechnungsmöglichkeiten von gleichwertigen Qualifikationen (vgl. die §§ 43 und 44 des Tiroler Sozialbetreuungsberufegesetzes) wird sichergestellt, dass die erforderliche Ausbildung auch auf anderen Wegen als den im Gesetz vorgesehenen Ausbildungslehrgängen und Prüfungen erlangt werden kann (§ 28 Abs. 2 lit. c).

Die Ausbildungen zu Heimhelfer/Heimhelferinnen bzw. zu Fach-Sozialbetreuer BB/Fach-Sozialbetreuerinnen BB umfassen das Ausbildungsmodul „Unterstützung bei der Basisversorgung“. Die mit diesem Modul verbundenen Tätigkeiten können von beiden Berufsgruppen ausgeübt werden. Die anderen im Tiroler Sozialbetreuungsberufegesetz geregelten Berufsgruppen dürfen entsprechende Tätigkeiten ohnehin ausüben, da sie über eine integrierte Pflegeausbildung nach den bundesrechtlichen Vorschriften verfügen (§ 28 Abs. 2 lit. d). Der Beruf des Heimhelfers bzw. der Heimhelferin darf ausschließlich im Rahmen eines Dienstverhältnisses zu einer Einrichtung, die entsprechende Qualitätssicherungsmaßnahmen durchführt, ausgeübt werden. Dabei werden sowohl näher bezeichnete Tätigkeiten (vgl. § 4 lit. a des Tiroler Sozialbetreuungsberufegesetzes) im eigenverantwortlichen Bereich und unterstützende Aufgaben bei der Basisversorgung unter Anleitung und Aufsicht von Angehörigen der Gesundheitsberufe durchgeführt (vgl. § 4 lit. b leg. cit). Selbiges gilt für Sozialbetreuer BB/Fach-Sozialbetreuerinnen BB (vgl. § 7 Abs. 3 leg. cit.). Durch die vorgesehenen Regelungen kommt es zu keiner Änderung der Organisations- und Überwachungsmodalitäten (§ 28 Abs. 2 lit. e des Tiroler EU-Berufsangelegenheiten-Gesetzes).

Durch die Ausweitung der Kompetenzen bei der Unterstützung bei der Basisversorgung müssen die Ausbildungsinhalte für die Ausbildung für Heimhelfer/Heimhelferin und die Ausbildung für Fach-Sozialbetreuer BB/Fach-Sozialbetreuerinnen BB geringfügig angepasst werden, um die notwendige Qualifikation zur Berufsausübung erhalten zu können.

### **3. Zusammenfassendes Ergebnis:**

Zusammengefasst ist festzuhalten, dass die unter A.2.1 genannten Maßnahmen verhältnismäßig sind, keine direkte oder indirekte Diskriminierung vorsehen, im Allgemeininteresse der öffentlichen Gesundheit, der Sozialpolitik und des Schutzes der Dienstleistungsempfänger liegen, zur Erreichung dieser Ziele geeignet sind und auch nicht über

das für die Zielerreichung erforderliche Maß hinausgehen. Daher werden die mit der Novelle vorgesehenen Änderungen der Bestimmungen über die Aufnahme in Ausbildungslehrgänge, die Aufnahme einer Tätigkeit als Fach-Sozialbetreuer/Fach-Sozialbetreuerin bzw. als Diplom-Sozialbetreuer/Diplom-Sozialbetreuerin sowie die Ausweitung der Kompetenzen der Heimhelfer/Heimhelferinnen bzw. der Fach-Sozialbetreuer BB/ Fach-Sozialbetreuerinnen BB bei „unterstützenden Aufgaben bei der Basisversorgung“ verbunden mit einer geringfügigen Anpassung der Ausbildungsinhalte jedenfalls als zulässig erachtet.

Für das Amt der Tiroler Landesregierung:

Mag. Larcher-Bloder